

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur (KInvFG - Richtlinie 2)

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die ILB die Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Gefördert werden nur finanzschwache Kommunen im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 4 VV-KInvFG 2.

Zielgruppe

Die antragsberechtigten kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände können Sie der Anlage 1 zur Richtlinie entnehmen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen für

- die Sanierung,
- den Umbau,
- die Erweiterung und
- bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau

Förderung

von Schulgebäuden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Maßnahmen, die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist.

Es können nur Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR gefördert werden.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur (KInvFG - Richtlinie 2)

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Für dieses Förderprogramm können keine Anträge mehr gestellt werden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg und des Ministeriums helfen Ihnen gern bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Fördernehmer	kreisfreie Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände gemäß Anlage 1 der Richtlinie
Förderthemen	Sanierung, Umbau, Erweiterung sowie bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)
Mittelherkunft	Bund
